

Beglaubigte Abschrift

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

verkündet am: 31. August 2005

L 1 RA 54/03
S 6 RA 278/00 (SG Halle)
Aktenzeichen

gez. Ermisch, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

~~_____~~

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, vertreten durch die Geschäftsführung,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Eyrich, den Richter am Landessozialgericht Dr. Mecke, den Richter am Sozialgericht Hüntemeyer, die ehrenamtliche Richterin Rother und den ehrenamtlichen Richter Beyer für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen
Kosten der Klägerin zur Hälfte zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Beklagte Anrechnungszeittatsachen im Sinne von § 252a Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) in den Versicherungsverlauf einzustellen hat.

Die 1942 geborene Klägerin stellte im Mai 1999 bei der Beklagten einen Antrag auf Kontenklärung. Im vorderen Teil ihres Versicherungs-Ausweises Nr. 1 (SV-Ausweis) – auf den Seiten 2 und 3 – sind beim Jahr 1962 „34 TgKr“ und beim Jahr 1963 „67 TgSchw-Wo“ eingetragen. Im hinteren Teil – ab Seite 12 – sind folgende Arbeitsunfähigkeitszeiten vermerkt: vom 19. Dezember 1961 bis 6. Januar 1962, vom 19. September bis 28. Oktober 1962, vom 11. bis 20. Februar 1963 und vom 13. bis 18. September 1963. Mit Bescheid vom 15. Februar 2000 stellte die Beklagte nach § 149 Abs. 5 SGB VI die in dem beigelegten Versicherungsverlauf enthaltenen Daten bis 31. Dezember 1993 als für die Beteiligten verbindlich fest. Im Versicherungsverlauf sind für die Jahre 1962 und 1963 Pflichtbeitragszeiten eingestellt. Darüber hinaus ist die Zeit vom 8. Januar bis 26. März 1963 als Zeit der Schwangerschaft/Mutterschutz (Geburt des Kindes am 12. Februar 1963) gekennzeichnet. Weitere Zeiten sind für 1962 und 1963 nicht gespeichert.

Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch: Für das Jahr 1962 seien im SV-Ausweis 34 Tage wegen Krankheit als Gesamtsumme bescheinigt, so dass eine pauschale Anrechnungszeit vom 14. November bis 31. Dezember 1962 zu berücksichtigen sei. Diesen Widerspruch wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2000 zurück.

Dagegen hat die Klägerin mit einem am 6. August 2000 beim Sozialgericht Halle eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben: § 252a Abs. 2 SGB VI sei anzuwenden, wenn im SV-Ausweis Arbeitsausfalltage als Gesamtsumme bescheinigt worden seien. Diese Regelung sehe eine pauschale Betrachtungsweise vor. Maßgebend sei allein die Summe der im SV-Ausweis eingetragenen Arbeitsausfalltage. Dabei komme es nicht darauf an,

für welches Jahr diese Arbeitsausfalltage pauschal bescheinigt worden seien. Eine Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang sich die bescheinigten Arbeitsausfalltage zeitlich und sachlich zuordnen ließen, sei nicht erforderlich. Es sei zudem unerheblich, ob andere als in den §§ 58 und 252a SGB VI genannte Tatbestände oder zeitlich zuzuordnende Arbeitsausfalltage vorhanden seien. Erst durch die Berücksichtigung der als Summe eingetragenen Arbeitsausfalltage werde die vom Gesetzgeber gewollte Verwaltungseinfachung sichergestellt. Gegen die Auffassung der Beklagten sprächen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Denn bei einer Einschränkung des Gesetzes – z. B. einer Berücksichtigung erst ab 1973 – würden Versicherte in den neuen Bundesländern benachteiligt.

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 20. Februar 2003 antragsgemäß verpflichtet, im Versicherungsverlauf der Klägerin für das Jahr 1962 eine pauschale Anrechnungszeit auf der Grundlage von 34 Arbeitsausfalltagen und für das Jahr 1963 eine pauschale Anrechnungszeit auf der Grundlage von 67 Arbeitsausfalltagen festzustellen: Die Klage sei insgesamt zulässig. Es sei eine zulässige Klageerweiterung im Sinne von § 99 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), dass die Klägerin erstmals im Klageverfahren auch für das Jahr 1963 die Feststellung pauschaler Anrechnungszeiten geltend gemacht habe.

Die Klage sei auch begründet, obwohl es um Zeiten vor 1975 gehe und § 252a Abs. 2 SGB VI an die Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 14. November 1974 (GBl. DDR I S. 531) mit der Ersten Durchführungsbestimmung (1. DB) vom selben Tag (GBl. DDR I S. 543) anknüpfe, wonach Arbeitsausfalltage erst ab 1975 im SV-Ausweis als Summe im vorderen Teil einzutragen gewesen seien. Der klare und eindeutige Wortlaut von § 252a Abs. 2 S. 1 SGB VI begrenze die Anwendung der Vorschrift zeitlich nicht. Der Vorteil dieser Norm, außer dem SV-Ausweis keine weiteren Beweismittel beschaffen zu müssen, wirke auch für Zeiträume vor 1975. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber eventuell im Einzelfall auftretende rechnerische Ungleichmäßigkeiten in Kauf nehme.

Gegen das ihr am 20. März 2003 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit einem am 22. April 2003 (Dienstag nach Ostern) beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt: § 252a Abs. 2 SGB VI sei nur anzuwenden, wenn im SV-Ausweis Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen seien. Diese Form der Eintragung habe es in den Jahren 1962 und 1963 noch nicht gegeben. Die Verpflichtung zur Eintragung von Arbeitsausfalltagen sei erst durch § 17 Abs. 1 der 1. DB geschaffen worden. Die Eintragungen für 1962 und 1963 unterlägen auch nicht dem sich aus § 286c SGB VI ergebenden Vermutungsschutz, denn dieser gelte nur bei ordnungsgemäßen Eintragungen. Hiervon sei auszugehen, wenn sie den damaligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vorgenommen worden seien. Die Eintragungen der Arbeitsausfalltage als Gesamtsumme bereits für 1962 und 1963 seien entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 20. Februar 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, soweit die Feststellung von Arbeitsausfalltagen bezüglich des Jahres 1962 im Streit steht.

Sie trägt ergänzend vor: Eine Rechtswidrigkeit der Eintragung von Arbeitsausfalltagen als Gesamtsumme im vorderen Teil des SV-Ausweises sei nicht zu erkennen, da eine solche Eintragung auch vor 1974 nicht untersagt gewesen sei. Die Beklagte verkenne, dass es sich bei der Regelung des § 252a SGB VI um eine Verwaltungsvereinfachung handele, da sich eine entsprechende Anwendung des § 58 SGB VI bei Versicherten der neuen Bundesländer als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen habe. Die Auslegung der Beklagten stelle die Verfassungsmäßigkeit des § 252 a SGB VI in Frage, da sie grundsätzlich Ansprüche auf Anerkennung als Anrechnungszeiten von Versicherten in den

neuen Bundesländern negiere. Dies stelle eine Ungleichbehandlung gegenüber den Versicherten in den alten Bundesländern dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten (Vers.-Nr. 48 041042 M 501) verwiesen. Diese haben bei der mündlichen Verhandlung und der Beratung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung ist nicht begründet.

Die ursprünglich begehrten Feststellungen für das Jahr 1963 sind durch die in dem Antrag auf Zurückweisung der Berufung vorgenommene Einschränkung durch die Klägerin nicht mehr streitgegenständlich. Denn damit hat die Klägerin schlüssig die auf diesen Zeitraum bezogene Klage zurückgenommen, indem sie zum Ausdruck gebracht hat, ihr Begehren insoweit nicht mehr verfolgen zu wollen.

Bezüglich der begehrten Feststellungen für das Jahr 1962 ist die Berufung dagegen unbegründet. Das Sozialgericht hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, im Versicherungsverlauf der Klägerin für das Jahr 1962 eine pauschale Anrechnungszeit auf der Grundlage von 34 Arbeitsausfalltagen festzustellen. Der Bescheid der Beklagten vom 15. Februar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2000 verletzt die Klägerin insoweit im Sinne von §§ 157, 54 Abs. 2 S. 1 SGG in ihren Rechten. Denn der Klägerin steht der für 1962 geltend gemachte Anspruch auf Berücksichtigung einer pauschalen Anrechnungszeit für Arbeitsausfalltage gemäß § 252a Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) zu.

§ 252a Abs. 2 S. 1 SGB VI setzt voraus, dass im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Diese Voraussetzung ist bezüglich 1962 erfüllt. An der Echtheit der Eintragung hat der Senat keinen Zweifel. Die

Eintragung stammt von der oder dem Bediensteten, der die übrigen Eintragungen vorgenommen und unter dem Betriebsstempel „Reichsbahndirektion Halle Lohnbuchhaltung“ unterschrieben hat. Dies folgt aus der für alle Eintragungen gleichen, leicht verzitterten Schrift, der Farbe des verwendeten Stiftes – die für die zum Jahresende vorzunehmenden Eintragungen jeweils gleich ist, hingegen für die jeweiligen Jahre 1962 und 1963 in ihrer Intensität abweicht – und dem Umstand, dass die Eintragungen über den versicherungspflichtigen Verdienst an den linken Rand der dafür vorgesehenen Zeile gedrängt worden sind, um für die Eintragung der Ausfalltage Platz zu gewinnen.

Eine zeitliche Beschränkung des Anwendungsbereichs ist der Vorschrift nicht zu entnehmen (a.A. Kommentar zum Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung, Band 4, hrsg. v. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Stand: Mai 2005, § 252a, Anm. 8.21; Kees in: Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung, hrsg. v. Lueg, Baron von Maydell, Ruland, Stand: Juni 2005, § 252a Rz. 127; Hnida, NZS 1998, 559, 561). Im Gegenteil stellt der Wortlaut der Vorschrift allein auf die Tatsache der Eintragung von Arbeitsausfalltagen als Summe ab, ohne durch geeignete Formulierungen – z.B. „...rechtmäßig eingetragen sind“, „einzutragen waren und die Eintragung erfolgt ist“ oder „über einen Zeitraum nach ... eingetragen sind“ – eine Einschränkung der Maßgeblichkeit solcher Eintragungen anzudeuten.

Die Entwurfsbegründung eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz) vom 27.4.93 (BT-Drucks. 12/4810, S. 24) lässt erkennen, dass die Verfasser bewusst eine zeitoffene Formulierung bezüglich der vorgenommenen Eintragungen gewählt haben. Dies entspricht im Übrigen der gerichtsbekanntenen Praxis, auf die auch die Klägerin hingewiesen hat, wonach solche Eintragungen spätestens seit den späten sechziger Jahren keine Seltenheit mehr sind. Die Entwurfsverfasser gehen zwar in der Begründung von einer pauschalen Summeneintragungspraxis „etwa ab 1974/1975“ aus. Gerade die vage Ausdrucksweise „etwa“ zeigt aber die fehlende Klarheit über eine zeitliche Grenze, die man zum Inhalt des Gesetzes hätte machen wollen. Hätte der Gesetzgeber die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Eintragungen in den Vordergrund der Regelung stellen wollen, wäre eine Anknüpfung an die leicht aufzufindende Vorschrift des § 17 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verord-

nung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten v. 14.11.74 (GBl. der DDR I S. 543) problemlos möglich gewesen, auch unter Berücksichtigung der Vornahme der Eintragungen für das bei Inkrafttreten der Vorschrift zurückliegende Jahr.

Dass der Gesetzgeber der Verwaltungsvereinfachung vor diesen Überlegungen Vorrang eingeräumt hat, wird systematisch auch an der mit dem gleichen Gesetz (v. 24.6.93, BGBl. I S. 1038) eingefügten Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) deutlich. Die danach von Sonderversorgungsträgern mitzuteilenden Arbeitsausfalltage beziehen sich auf alle „Zeiten, die ohne Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen gewesen wären“. Würde man die dort vorgenommene Verweisung auf § 252a Abs. 2 AAÜG entsprechend dem Standpunkt der Beklagten eng auslegen, fehlte für Zeiten vor 1974 jegliche Verpflichtung von Sonderversorgungsträgern, den Rentenversicherungsträgern Anrechnungszeittatbestände mitzuteilen, obwohl sie nach dem Gesetzgebungsansatz, der in der verwendeten Irrealisform „...einzutragen gewesen wären“ zum Ausdruck kommt, nicht über Daten darüber verfügen können.

Gegen die Anwendung des § 252a Abs. 2 SGB VI in Fällen wie dem vorliegenden spricht nicht, dass der Umrechnung in § 252a Abs. 2 S. 2 SGB VI eine Fünf-Tage-Arbeitswoche zu Grunde liegt, die erst mit der Verordnung v. 3.5.67 (GBl. der DDR II S. 237) allgemein eingeführt worden ist. Zwar erwähnen die Entwurfsverfasser des § 252a Abs. 2 SGB VI die Fünf-Tage-Woche als zur Zeit solcher Eintragungen („zu dieser Zeit“) maßgeblich. Gleichwohl zeigt die vom Gesetz ohnehin hingenommene Ungenauigkeit der in der Berechnungsweise liegenden Pauschalierung, dass der Gesetzgeber Abweichungen von dieser statistischen Regel hinnehmen will. So hat der Gesetzgeber weder Sonderregeln für bestimmte Berufsgruppen, z.B. Lehrer (vgl. zu deren besonderer Behandlung bei der Berechnung von Arbeitsausfalltagen nach dem Recht der DDR §§ 3, 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten v. 27.7.67, GBl. der DDR II S. 522), geschaffen noch eine zeitliche Unterscheidung im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 S. 3 AAÜG vorgenommen, der sich – wie dargelegt – auf Zeiten vor 1967 erstreckt.

Die vor 1974 vorgenommenen Summeneintragungen von Arbeitsausfalltagen haben auch die gleiche Richtigkeitsvermutung für sich, wie die später vorgenommenen Eintragungen. Denn ihr Grund liegt trotz des von der Beklagten hervorgehobenen Verbotes in § 8 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung – Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung – (GBl. der DDR II S. 432) nicht in einer rechtsfeindlichen Haltung, sondern in der erleichterten Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Sozialversicherung.

Der Vermerk von Arbeitsausfalltagen erleichterte den Betrieben die Berechnung von Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und bei Quarantäne im Sinne von Abschnitt IV Buchst. A der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – v. 21.12.61 (GBl. der DDR II S. 533). In diese Berechnung flossen neben dem Durchschnittsverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 36 Abs. 1 SVO) Arbeitsausfalltage (§§ 37 Buchst. b, 38 Abs. 5 Buchst. b SVO) ein. Die überwiegende Zahl der Betriebe hatte gem. § 10 Abs. 1 S. 1 SVO diese Leistungen zu berechnen und auszuzahlen, wozu der Ausweis gem. § 20 Abs. 1 Buchst. a SVO als Nachweis diente. Durch die vorgenommene Eintragung der Arbeitsausfalltage konnten dem SV-Ausweis Berechnungsgrößen – im Regelfall alle – unmittelbar entnommen werden. Für die Richtigkeit ihrer Berechnungen hafteten die Betriebe gem. § 116 des Gesetzbuches der Arbeit v. 17.4.61 (GBl. der DDR I S. 27) gegenüber den Beschäftigten, für fehlerhafte Bescheinigungen gem. § 66 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 SVO gegenüber der Sozialversicherung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, einzulegen. Die Revisionschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

- a) die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen der Kriegsopter, **die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind**. Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Vereinigung für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.
- b) jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt.

Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts brauchen sich nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Revisionschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.